

01.08.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/192

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Feststellung von sonstigen beratenden Vertretern in Fachausschüssen des Rates
nach § 71 NKomVG**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Jugend- u. Sozialausschuss	14.08.2018 nachrichtlich							
Ausschuss für Integration und Teilhabe	16.08.2018 nachrichtlich							
Rat	23.08.2018 -							
Kultur- und Sportausschuss	20.11.2018 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates nachfolgende Mitglieder des Integrationsbeirates in

- a) **den Ausschuss für Integration und Teilhabe:**
Herrn Naser Al-Din Ali als beratendes Mitglied
- b) **den Kultur- und Sportausschuss:**
Herrn Fatih Köse als stellvertretendes beratendes Mitglied
- c) **den Jugend- und Sozialausschuss:**
Frau Sylwia Tiemann als stellvertretendes beratendes Mitglied

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ratsausschüsse gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung externer sachkundiger Personen an den Beratungen in den Fachausschüssen.

Begründung

In die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gebildeten Fachausschüsse nach § 71 NKomVG sind gemäß den Festlegungen in § 21 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder zu berufen. Diese haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kein Stimmrecht.

Betreffend den **Kultur- und Sportausschuss** schlägt der Integrationsbeirat Herrn Fatih Köse als Ersatz für Herrn Ahmad Damlakhi in der Funktion als stellvertretendes Mitglied vor.

Für den **Ausschuss für Integration und Teilhabe** schlägt der Integrationsbeirat Herrn Naser Al-din Ali in der Funktion eines beratenden Mitglieds als Ersatz für Herrn Volker Jakobeit vor.

Für den **Jugend- und Sozialausschuss** schlägt der Integrationsbeirat Frau Sylwia Tiemann als stellvertretendes Mitglied für Frau Judith Tchokokam-Thieße vor.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -